Fachbereich WD 7

Absehen von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Ausweisung – Rechtslage

Gemäß § 456a Absatz 1 StPO kann die **Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe absehen**, wenn der Verurteilte aus Deutschland abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist vor allem die „Entlastung des Vollzugs von wenig sinnvollen Resozialisierungs- und Sicherungsbemühungen gegenüber Verurteilten, die für die Allgemeinheit keine ernste Gefahr darstellen können, weil sie demnächst (…) ausgewiesen werden“ (Appl Rn. 1).

Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 451 StPO). Die Entscheidung über ein Absehen von der Vollstreckung liegt im **Ermessen** der Behörde und kann sowohl ein teilweises als auch ein vollumfängliches Absehen von der Vollstreckung beinhalten (Coen Rn. 4). Eine bestimmte Mindestverbüßungsdauer ist mithin gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Entscheidung abzuwägen sind

> im Sinne „einer Gesamtbetrachtung (BayOBLG BeckRS 2024, 29532) … die Umstände der Tat (OLG Hamm BeckRS 2013, 07686), die Schwere der Schuld, die Dauer des bislang verbüßten Teils der Strafe (KG StV 1992, 428), das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung (OLG Hamm NStZ 1983, 524; BeckRS 2021, 12676; OLG Koblenz BeckRS 2020, 10858), familiäre und soziale Belange des Verurteilten (OLG Celle NStZ 1981, 405; einschränkend OLG Hamm NStZ-RR 2013, 227) sowie die tatsächlichen Umstände der im Ausland zu erwartenden Vollstreckungspraxis (OLG Celle StV 2000, 380).“ (Coen Rn. 4)

In zahlreichen Bundesländern existieren **Richtlinien für die Anwendung** von § 456a StPO durch die Vollstreckungsbehörden (einzelne Nachweise bei Coen Rn. 4.1). Diese Richtlinien enthaltenen unter anderem Regelungen darüber, ab welchem Zeitpunkt regelmäßig ein Absehen von der Vollstreckung in Betracht kommt (Coen Rn. 4). Im Regelfall soll hiernach von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, wenn von einer zeitigen Freiheitsstrafe die Hälfte verbüßt wurde. Zum Teil werden auch Regelungen dahingehend getroffen, dass bei bestimmten Arten von Straftaten – etwa solchen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder bei schweren Sexualstraftaten – ein Absehen von der Vollstreckung im Regelfall ausgeschlossen ist.

> Beispiele für entsprechende Richtlinien der Bundesländer stellen etwa die Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 30.03.2020 und das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 16.09.2020 dar.

WD 7 - 3000 - 056/25 (17.09.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Über die Ausweisung selbst entscheidet nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern die zuständige Ausländerbehörde (§§ 53 ff. AufenthG). In den o.g. Richtlinien der Bundesländer ist zum Teil auch die insofern erforderliche Zusammenarbeit von Vollstreckungs- und Ausländerbehörden geregelt.

Quellen:

- StPO: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/index.html). Englische Übersetzung mit Stand 21. Februar 2024 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.
- Appl: Kommentierung von § 456a StPO in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023.
- Coen: Kommentierung von § 456a StPO in Beck'scher Online-Kommentar StPO, 56. Edition, Stand: 1.7.2025.
- Niedersächsisches Justizministerium: Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154b, 456a StPO), AV d. MJ v. 30.04.2020 – 4300-401.93, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 22/2020 vom 13.05.2020, S. 524 (abrufbar unter https://www.niedersachsen.de/download/155232/Nds._MBl._Nr._22_2020_vom_13.05.2020_S._523-542.pdf).
- Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz: Anwendung der §§ 154b und 456a StPO, Rundschreiben vom 16.09.2020 (4300-0001), Justizblatt Rheinland-Pfalz Nr. 10/2020 vom 05.10.2020, S. 57 (abrufbar unter https://jm.rlp.de/fileadmin/05/Publikationen/Justizblatt/2020/Justizblatt_10-74_ohne_PN.pdf).
- AufenthG: Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist. Englische Übersetzung mit Stand 8. Mai 2024 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aufenthg/index.html.

***